

ten und eventuell noch auf das Lebensalter des Berechtigten verwiesen wird.

Der erste und grundlegende Mangel der Rechtsprechung besteht darin, daß die Höhe des Unterhalts rein mechanisch festgesetzt wird, ohne zu prüfen, ob Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigt werden müssen. Es mögen äußerlich betrachtet die Lebensverhältnisse verschiedener Prozeßparteien noch so gleichgelagert erscheinen — sie sind niemals völlig gleich. Diese Erkenntnis zwingt die Gerichte, sowohl die Unterhaltsbedürfnisse des Berechtigten als auch die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten eingehender zu ermitteln, als das bisher in den Regelfällen geschehen ist.

Die Ausgaben für Nahrung, Kleidung, Wohnung und sonstige Bedürfnisse eines Kindes sind nun einmal je nach Lage des Falles verschieden. Darüber sind konkrete Ermittlungen anzustellen, die allein gewährleisten, daß der tatsächliche Bedarf festgestellt werden kann. Schätzungen oder Erfahrungswerte genügen nicht. Der ermittelte tatsächliche Bedarf allein ist Ausgangspunkt für die Berechnung der Unterhaltshöhe. Hinzu kommt eine genaue Erforschung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Unterhaltsverpflichteten und deren Lebensbedarfs.

Hierbei entstehen die nächsten Abweichungen in der Rechtsprechung, die meist auf eine falsche Berechnung des Nettoeinkommens zurückzuführen sind.

Was gehört zum Einkommen des Unterhaltsverpflichteten?

1. Einkommen der Arbeiter und Angestellten

Als Nettoeinkommen der Arbeiter und Angestellten ist jedes regelmäßige Einkommen zu betrachten. Mithin müssen auch Einkünfte aus Normenübererfüllung¹ und Prämien, die für die Erfüllung vorgegebener qualitativer Kennziffern (Prämienlohn) gezahlt werden, zum Einkommen gerechnet werden. Auch die Umsatzprämie des Verkaufs- und Bedienungspersonals in den Verkaufsstellen und Gaststätten ist eine Form des Prämienzeitlohns und zur Befriedigung der Unterhaltsbedürfnisse mit heranzuziehen. Funktionszulagen, die z. B. Omnibusfahrer erhalten, die Schaffnerdienste mit übernehmen, oder die an Kraftfahrer gezahlt werden, die ohne Beifahrer arbeiten und deren Tätigkeit mit übernehmen, sind ebenfalls Teil des Lohnes. Auch brancheübliche „Trinkgelder“ sind dem Nettoeinkommen des Verpflichteten zuzurechnen, da sie bei bestimmten Personengruppen, wie Friseurp., Kellnern usw., als Arbeitseinkommen zu werten sind².

Zum regelmäßigen Einkommen eines Bergarbeiters zählt die Jahresprämie, die als Treueprämie zu werten ist. Treueprämien sind aber stets dem Nettoeinkommen zuzurechnen, so daß sie der Unterhaltsberechnung zugrunde zu legen sind. Damit widersetze ich mich ausdrücklich der von Kruschke und Dillhöfer in NJ 1955 S. 595 vertretenen Meinung.

Dagegen gehören für besondere Leistungen gewährte Prämien³ und Zuschläge für Überstunden, Nacharbeit und Feiertags- und Sonntagsarbeit nicht zum regelmäßigen Einkommen. Um nicht mißverstanden zu werden, möchte ich ausdrücklich darauf hinweisen, daß der für Überstunden, Sonntagsarbeit usw. gezahlte Tariflohn zur Abgeltung von Unterhaltsverpflichtungen heranzuziehen ist; nur die Zuschläge müssen dem Verpflichteten zur Befriedigung seiner durch Überstunden usw. bedingten erhöhten eigenen Bedürfnisse verblei-

ben. Das gleiche trifft auf die Zuschläge für betriebsbedingte Erschwernisse zu, die zum Tariflohn gezahlt werden.

Trennrügensschädigung, Abordnungs- und Tagegeld, Montagegeld usw. sind Formen der Entschädigungszahlung im Sinne von § 56 GBA. Sie sind deshalb als Abgeltung für notwendige erhöhte materielle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Arbeitsausübung stehen, zu werten und müssen dem Werk tätigen zur Befriedigung des persönlichen erhöhten Bedarfs verbleiben⁴.

2. Einkünfte der Genossenschaftsbauern

Bei Genossenschaftsbauern sind als Einkünfte sowohl die Vergütung in natura und Geld für geleistete Arbeitseinheiten als auch die Einkünfte aus der individuellen Hauswirtschaft und die Vergütung für den eingebrachten Boden zu berücksichtigen⁵. So ist festzustellen, welche Einkünfte der Genossenschaftsbauer nach der letzten Jahresabrechnung vor Klagerhebung erzielte, welche planmäßigen Einkünfte er laut Finanz- und Produktionsplan haben wird und welche Vorschüsse bis zur Klagerhebung gezahlt worden sind. Es empfiehlt sich, stets über den Vorstand der LPG und den Rat der Gemeinde eine Auskunft über die wirtschaftliche Lage der LPG und die Stärke der individuellen Wirtschaft und über die VdGB über die Höhe des Kontos und über den Umfang der aus der individuellen Wirtschaft gelieferten Produkte beizuziehen⁶.

3. Einkünfte der Handwerker

Bei Handwerkern ist verschieden zu verfahren. In PGHs zusammengeschlossene Handwerker erhalten eine monatliche Vergütung und am Jahresende die auf sie entfallende Gewinnausschüttung. Beides zusammen ergibt das Einkommen des Genossenschaftsmitgliedes.

Bei individuell arbeitenden Handwerkern ist zwischen Betrieben der Kategorie A (bis zu 3 Beschäftigten) und B (bis zu 10 Beschäftigten) zu unterscheiden.

Handwerker der Kategorie A werden normativ besteuert. Ihre Leistungen werden aber wertmäßig quartalsweise in den sog. HQ-Bogen erfaßt, den sie an die Handwerkskammer einreichen. Aus diesem Bogen ist zu entnehmen, welche Leistungen wertmäßig erbracht worden sind. Da diese Meldungen die Grundlage für Materialzuweisungen bilden, werden sie nach Auskunft der hiesigen Handwerkskammer auch wahrheitsgemäß abgegeben. Ein Sachverständiger ist in der Lage, an Hand dieser HQ-Bogen den ungefähren Gewinn des Handwerkers festzustellen. Wenn sich dadurch auch nicht völlig genaue Angaben erzielen lassen, so ist doch eine der Wahrheit relativ nahe kommende Berechnungsgrundlage gefunden, während bisher die Gerichte allein auf die in den meisten Fällen völlig irregulären Angaben der Handwerker angewiesen waren.

Handwerker der Kategorie B unterliegen der ordentlichen Buchführungspflicht und werden steuerlich veranlagt. Nach Angaben der hiesigen Handwerkskammer ist es aber allgemein üblich, Überlöhne zu zahlen, da noch erhebliche Lohnunterschiede zwischen den nach der Kategorie B besteuerten Handwerkern und den in der Kleinindustrie gezahlten Löhnen bestehen. Die Handwerker der Kategorie B zahlen allgemein Überlöhne aus ihrem Gewinn. Nach dem Lohnkonto des Handwerkers und seiner Steuererklärung müßte u. E. vermittels der zuständigen Abteilung Abgaben der Unterhaltsberechnung zugrunde zu legende Gewinn feststellbar sein.

1 Vgl. OG, Urteil vom 1. März 1960 - 1 ZzF 54/59 - NJ 1960 S. 057.

2 vgl. OG, Urteil vom 26. Februar 1955 - 1 ZzF 6/59 - NJ 1959 S. 430.

3 Vgl. OG, Urteil vom 12. Oktober 1953 - 1 Zz 11153 - NJ 1953 S. 751.

4 Eine* andere Ansicht vertritt Such. „Gesichtspunkte für die Berechnung der Höhe des Unterhalts“*. NJ 1935 S. 276.

5 Such. a. a. O.

6 Vgl. auch Langner, „Zu einigen Fragen des LPG-Rechts“** NJ 1957 S. 176.